Krakauer Zeitung.

Nr. 46. Samstag, den 25. Februar **1860.**

Die „Krakauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung.“ Zusendungen werden franco erbeten.

IV. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Februar d. J. allergnädigst anzuordnen geruht, daß dem ordentlichen Professor der Rechte an der Krakauer Universität und kaiserlichen Rath, Dr. Felix v. Słotwiński, aus Anlaß seiner Versetzung in den wohlverdienten Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen und ersprießlichen Dienstleistung im Lehrfache, die Allerhöchste Zufriedenheit bekannt gegeben werde.

Finanzministerial-Erlaß vom 15. Februar 1860*), giltig für alle Kronländer, den Vorgang bei Umschreibungen und Devinkulirungen von Staatsschuldverschreibungen betreffend.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 15. Februar d. J. werden in Gemäßheit des Allerhöchsten Patentes vom 23. Dezember 1859 (Reichsgesetzblatt Nr. 226) zur Vereinfachung des Geschäftsganges bei Umschreibungen und Devinkulirungen von Staatsschuldverschreibungen nachstehende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Die Umschreibungen der Staatsschuldverschreibungen, welche auf einen freien Namen lauten, wird von der Universal-Staatsschuldenkasse in Wien auf jeden beliebigen Namen vorgenommen, wenn auf der Cession oder dem Giro der Name desjenigen unterschrieben erscheint, auf den die Obligation lautet. Eine Prüfung der Echtheit der Unterschrift und eine Haftung für die Echtheit findet nicht statt.

Das Ansuchen um die Umschreibung kann mittels bloßer Anmeldung und Ueberreichung der Staatsschuldverschreibung bei der Universal-Staatsschuldenkasse in Wien oder bei den Kreditsabtheilungen in den Kronländern gestellt werden.

Will sich der Eigenthümer einer auf einen freien Namen lautenden Staatsschuldverschreibung gegen die Gefährdung seines Eigenthums sichern, so hat er, unter Vorlage derselben bei der Universal-Staatsschuldenkasse oder bei einer der Kreditsabtheilungen in den Kronländern, im Sinne des Finanzministerial-Erlasses vom 18. Juni 1854 (Reichsgesetzblatt Nr. 150) die Vormerkung in den Kreditsbüchern zu verlangen: daß eine Umschreibung dieser Obligation nur gegen seine legalisirte Unterschrift auf einen anderen Namen stattfinden könne. Die vollzogene Vormerkung wird auf der Obligation nur ersichtlich gemacht.

2. Die Staatsschuldverschreibungen, welche nicht auf einen freien Namen lauten, können nur dann umgeschrieben werden, wenn die Partei urkundlich nachweiset, daß sie das Eigenthum der Staatsschuldverschreibung erworben habe.

Die Bewilligung zur Umschreibung bleibt dem Finanzministerium blos bei jenen Staatsschuldverschreibungen vorbehalten, welche auf eine ausländische Körperschaft, Gemeinde, Stiftung oder Anstalt lauten; daher in einem solchen Falle die Umschreibung nur bei dem Finanzministerium angesucht werden kann.

Die Bewilligung zur Umschreibung aller andern nicht auf einen freien Namen lautenden Staatsschuldverschreibungen wird der Direktion der Staatsschuld übertragen, und ist bei dieser schriftlich, oder bei einer der Kreditsabtheilungen in den Kronländern schriftlich oder mündlich anzusuchen.

In jedem Falle sind von der Partei die Urkunden über das von ihr erworbene Eigenthum der Staatsschuldverschreibungen beizubringen.

Gegen die abweisliche Entscheidung der Direktion der Staatsschuld steht der Rekurs an das Finanzministerium offen.

3. Zu den nicht auf freien Namen lautenden Staatsschuldverschreibungen gehören:

a) die sogenannten Hauptobligationen;
b) diejenigen Staatsschuldverschreibungen, welche als das Eigenthum eines Minderjährigen oder Kuranden ausdrücklich bezeichnet sind;
c) alle Staatsschuldverschreibungen, welche auf den Namen einer inländischen Körperschaft, Gemeinde oder Stiftung, oder auf eine von den Behörden verwaltete oder unter deren Schutze stehende Anstalt lauten;
d) alle vinkulirten (mit einem Haftungsbande versehenen) Staatsschuldverschreibungen;
e) diejenigen Staatsschuldverschreibungen, auf welchen eine, die freie Verfügung ihres Eigenthümers hemmende gerichtliche Verordnung ersichtlich gemacht, oder der Universal-Staatsschuldenkasse oder den Kreditsabtheilungen in den Kronländern bekannt gegeben wurde.

4. Die Zustimmung zur Devinkulirung von Staatsschuldverschreibungen ist bei derjenigen Behörde anzusuchen, auf deren Veranlassung dieselben vinkulirt wurden.

5. Die im §. 4 erwähnte Behörde wird, wenn sie die angesuchte Zustimmung zu ertheilen findet, dieselbe entweder in einer besonderen Urkunde oder mittelst Indorsirung auf der Staatsschuldverschreibung, unter Beidrückung des Amtssiegels, erklären, und die Universal-Staatsschuldenkasse wird, gegen die, bei ihr selbst oder bei einer der Kredits-Abtheilungen erfolgende bloße Anmeldung und Uebergabe der behördlichen Zustimmung, die Devinkulirung vornehmen.

6. Wenn die Partei außerhalb Wien und in einem Orte domizilirt, in welchem keine Kreditsabtheilung besteht, so wird die Behörde, welche die Zustimmung zur Devinkulirung zu ertheilen berufen ist, auf Ansuchen der Partei veranlassen, daß die Devinkulirung vorgenommen und die devinkulirten Staatsschuldverschreibungen ihrem Eigenthümer übermittelt werden.

7. Sollen vinkulirte Staatsschuldverschreibungen auf Verlangen eines Andern, als des in der Staatsschuldverschreibung genannten Eigenthümers devinkulirt werden, so haben die für die Umschreibung angeordneten Bestimmungen (§. 2) zu gelten.

8. Staatsschuldverschreibungen, welche zwar als Kaution zu dienen haben, aber, ohne mit dem Haftungsbande versehen zu sein, bei der Universal-Staatsschuldenkasse gegen Empfangschein hinterlegt sind, wie z. B. die Staatsschuldverschreibungen der Verlosungsanlehen von den Jahren 1834, 1839 und 1854, werden als vinkulirte Staatsschuldverschreibungen, und deren Erfolglassung als Devinkulirung behandelt.

*) Enthalten in dem am 23. Februar 1860 ausgegebenen VIII. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr 41.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 25. Februar.

Große Sensation wird zunächst in Frankreich das nachstehende Schreiben hervorrufen, welches der Graf v. Chambord an Herrn Villemain den beredten und unerschrockenen Vertheidiger der bedrohten Rechte des Papstes gerichtet. Dasselbe lautet: „Mein Herr! Sie haben der Religion und der Gesellschaft einen Dienst erwiesen, für welchen ich, für meinen Theil, Ihnen zu danken mich gedrungen fühle. Eine unheimliche Politik erachtete das moralische Gefühl genug geschwächt, die öffentliche Meinung hinlänglich niedergedrückt, um unter dem eitlen Anscheine des Eifers und einer falschen Sanftmuth, eine abscheuliche Beraubung ungestraft rechtfertigen, ermuthigen, begünstigen zu können, nachdem man ausdrücklich versprochen, sie zu verhindern, — eine Beraubung deren unvermeidliche Folge sein würde, bald überall die Gewalt an die Stelle des Rechts zu setzen. Wo in der That gibt es einen Besitz, der älter, legitimer, durch seine Schwäche selbst der Achtung würdiger, mehrfacher durch Verträge garantirt wäre, wo gibt es einen Besitz, der allgemeiner als nothwendig anerkannt ist für die Ruhe der Welt, als die weltliche Herrschaft (domaine temporel) des Papstthums? Wie kann man umhin, in diesem Werke der Jahrhunderte eine Anordnung der Vorsehung zu verkennen, die dadurch dem Oberhaupte der Kirche (der Hauptquelle und dem verehrten Mittelpunkte der christlichen Civilisation) die geistliche Unabhängigkeit sichern wollte, deren es bedarf zur Erfüllung der heiligen und heilsamen Aufgabe? Wer begriffe nicht, daß ein so heiliges Recht zerstören, alle Rechte zerstören heißt, daß den Souverain in der Person des heiligen Petrus berauben, alle Souveräne bedrohet und daß seinen tausendjährigen Thron umstürzen, die Grundpfeiler aller Throne untergraben heißt? Es ist traurig zu sehen, wie Frankreich so gegen sein Gewissen, gegen sein Herz, seine Traditionen und seine Interessen zum Werkzeug für Unternehmen dient, die nur zu neuen Umwälzungen führen können. Deshalb gesellten sich in der gemeinsamen Gefahr zu den Stimmen der Bischöfe, die den Allarmruf ertönen ließen, bald andere Stimmen, welche nicht weniger muthig und auch nicht weniger eifrig zur Vertheidigung der Sache des Rechts und der Freiheit, die beide in der Person ihres erhabensten Repräsentanten, des Pontifex und Königs, verkannt und angegriffen sind. Keiner aber that es mit größerer Energie, Vernunft, Talent und Beredtsamkeit, als der berühmte Verfasser der Schrift: „Frankreich, das Kaiserreich und die Papstwürde.“ Ich konnte nicht ohne Rührung lesen, was er am Schlusse zu dem Papste sagt, zu dem Pontifex, so sanft, so vertrauend, so edelmüthig und jetzt von so vieler Bitterkeit getränkt. (Hier folgt die Schlußstrophe aus der Villemain'schen Schrift, worin er den Papst auffordert, auszuharren und in seinem Rechte das Recht der Schwachen zu vertheidigen.) Möchten diese schönen und rührenden Worte von Allen gehört werden. Wie bedauerlich ist es, daß unter dem Drucke, der heute alle edlen Gefühle in's Innerste der Herzen zurückdrängt, bei dem Mangel einer klugen Freiheit, wodurch alles Recht, alle Principien der Willkür preisgegeben sind — die theuersten Interessen Frankreichs, der Religion und der Gesellschaft, ohne Vertheidigung, ohne Schutz, ohne irgend welche Bürgschaft sind! Empfangen Sie mit dem Ausdruck meines Dankes ꝛc. Henri.“

Bekanntlich hat der Graf Chambord, auch an den Papst selbst ein Schreiben gerichtet. Pius IX. hat es sofort beantwortet und ihm darin, wie die „Ind. b.“ berichtet, den Titel „Allerchristlichster König und ältester Sohn der Kirche“ gegeben.

Nach der „Oest. Ztg.“ ist die Antwort des kaiserl. österreichischen Cabinets auf die an dasselbe gerichtete letzte Note der französischen Regierung in Betreff der italienischen Angelegenheit, in diesen Tagen nach Paris abgegangen und befindet sich selbe zur Stunde bereits am Orte ihrer Bestimmung.

Wie dem „Fortschritt“ aus Paris gemeldet wird, spricht man in dortigen gutunterrichteten Kreisen davon, daß Graf Walewski, der ehemalige Minister des Auswärtigen, zu einer besonderen Mission nach Wien bestimmt sei. Wir wissen nur, daß Graf Walewski seit längerer Zeit eine Reise nach Warschau und Krakau zum Besuch seiner Verwandten beachsichtigt.

Eine Turiner Correspondenz des „Constitutionnel“ vom 2. d. meldet, der englische Gesandte, Sir J. Hudson, werde den Grafen Cavour auffordern, jede Ueberstürzung zu vermeiden und das Ende der obschwebenden Unterhandlungen abzuwarten.

Dem telegr. Bureau von Reuter meldet man aus Rom 21. Februar: Cardinal Antonelli hat dem Herzog von Grammont erwiedert, er werde nach Empfang der päpstlichen Befehle dem päpstlichen Nuntius in Paris die Antwort des heiligen Stuhles auf die Depesche Thouvenels vom 12. Februar zustellen. Man versichert, der Papst bereite ein Motu proprio vor, welches die Versprechungen der Gaëta realisirt; dasselbe solle veröffentlicht werden, sobald die päpstlichen Besitzungen garantirt seien.

Briefen aus Kopenhagen vom 21. d. zufolge, schreitet die Cabinetsbildung nur langsam vor. Bischof Monrad findet es schwerer, als er gedacht, die Koryphäen des abgetretenen Ministeriums Hall für sein Cabinet zu gewinnen. Dieselben stellen in dem Glauben an ihre Unentbehrlichkeit eine Menge Bedingungen, welche einerseits den Glanz ihrer Satisfaction erhöhen, andererseits ihre zukünftige Politik gegen Einsprüche sichern sollen.

Wie Berichte aus Mostar melden, hat man in Montenegro abermals ein Complott gegen das Leben Danilo's entdeckt, welches zahlreiche Theilnehmer aufzuweisen hat, und in Folge dessen mehrere der Hauptschuldigen hingerichtet worden sind.

Laut Nachrichten aus New-York vom 10. Febr. haben amerikanische Handelskammern sich mit Petitionen an den Congreß gewendet, die amerikanische Regierung möge die Vermittelung zwischen den Westmächten und China übernehmen. — In Buenos Ayres herrschte große Erbitterung in Folge von feindlichen Maßregeln welche die englischen Schiffe gegen den General Bogota bei seiner Landung ergriffen hatten.

Berathungen der Krakauer Vertrauens-Commission über den Entwurf der Städte-Ordnung XXXI. und XXXII. Sitzung vom 30. und 31. Jänner 1860. (Schluß.)

§. 108 (Sechstes Hauptstück. Wirksamkeit des Stadtmagistrates), welcher die Haupteintheilung der Geschäfte in die inneren und öffentlichen Gemeindeangelegenheiten enthält, verblieb unverändert, dagegen unterlag §. 109 theilweisen Aenderungen.

Hiernach hat der Eingang zu lauten:

„Die Geschäfte der ersten Art besorgt der Stadt-Magistrat nach den Beschlüssen und unter Kontrolle des Gemeinderathes.“

„Dieselben sind außer den im Gesetze bereits angeführten, folgende:“

Die Punkte 1 und 2 blieben unverändert.

Im 3ten Punkt wurde das Wort „Verwaltungsbehörden“ geändert in „Staatsbehörden.“

„Der 4te Punkt erhielt den Zusatz: „gemäß den Gemeinde-Rathbeschlüssen“.

Die Punkte 5 bis 11 blieben unverändert.

Punkt 12 erhielt folgende Aenderung:

„Die Sorge für eine möglichst billige und hinreichende Approvisionirung der Stadt.“

Punkt 13. wurde nachstehend formulirt:

„Die Einbringung der Kassagebühren“.

Punkt 14 blieb unverändert, ferner beschloß die Kommission die Aufnahme eines 15ten Punktes mit folgender Fassung:

„Die Aufmerksammachung des Gemeinderathes auf

Feuilleton.

Das Gouvernantenhaus.

[Schluß.]

Man ruft jetzt nach einer Miß Bell. Die oberste Behörde will sie sprechen. Es verlautet das Gerücht, es sei die Rede von einer sehr guten Stelle für Miß Bell. Miß Bell ist ein gar liebliches und feingebildetes Mädchen. Von englischen Aeltern in Deutschland geboren, veereinigte sie die Vortheile einer halb deutschen, halb englischen Erziehung. Sie hatte unter Anderm nichts von der Steifheit der Engländerinen, aber auch nichts von dem vorlauten Wesen, durch das sich viele deutsche Mädchen bei ernsten gereiften Leuten so unangenehm machen. Nach dem Tode ihres Vaters, der Professor der englischen Sprache an einer Lehranstalt in Bonn gewesen war, war sie, die älteste von acht Geschwistern, nach England herübergekommen, um Gouvernante zu werden und ihre Mutter unterstützen zu können.

Nach diesem jungen Mädchen schickte Miß Smith und empfing sie auf ihrem Zimmer mit der feierlichen Würde, die sie in solchen Momenten, in denen sie gewissermassen das Schicksal spielte, anzunehmen pflegte.

„Setzen Sie sich mir gegenüber, Miß Bell! Dort auf den Stuhl! Ich habe hier einen Brief von dem religiösesten Manne Englands, vom Lord-Bischof von Exeter erhalten! Er beehrt mich mit dem Auftrage, ihm eine Gouvernante für seine Kinder auszusuchen —“

Hier hielt Miß Smith inne, wie um dem jungen Mädchen Zeit zu lassen, sich diese Ehre und den religiösesten Mann Englands und dessen Kinder vorzustellen — —

„Er verlangt natürlich vor allen Dingen ein sehr religiöses Mädchen! Außerdem: Kenntniß der englischen, französischen und deutschen Sprache, Musik, Gesang und Zeichnen. Was sagen Sie dazu? —“

Miß Bell sagte nichts und Miß Smith fuhr fort: „Das Gehalt ist so anständig, wie man es von einem so großen Mann erwarten kann! Er gibt hundert Guineen. Trauen Sie sich zu, den Ansprüchen genügen zu können?“

„Ich weiß wirklich nicht, ob meine Kenntnisse —“

„Was Ihre Kenntnisse und Talente anbetrifft, so wissen Sie recht wohl, daß sich keine in dem Institut mit Ihnen vergleichen kann. Ueber diesen Punkt können Sie ruhig sein, aber — wie steht es mit Ihren religiösen Principien? Ich fürchte, daß die irreligiöse deutsche Erziehung Sie für eine solche Stelle unbrauchbar gemacht hat. Ich habe Sie an einem Sonntage laut lachen gehört, und heute — eben heute, sah ich auf Ihrer Bibel, in der Schlafstube, den Adreßkalender liegen. Haben Sie vor der Heiligen Schrift nicht mehr Respect?“

Miß Bell erröthet.

Miß Smith's wasserblaue Augen nahmen einen möglichst grimmigen Ausdruck an und das junge Mädchen starr ansehend fragte sie:

„Was denken Sie über das dritte Kapitel des Evangeliums Johannis?“

Arme Miß Bell! Sie kannte Schiller, Goethe, Shakspeare, Racine und Corneille — aber, das dritte Kapitel —

„Sie haben's vergessen. Ich dachte mir das!“

Schon war alles so gut wie verloren. Dann warf sich das Examen noch einmal auf die Philosophie.

„Miß Bell, wie gefällt Ihnen die Welt?

Die Angeredete glühte wie eine Päonie. Ihre Verlegenheit wuchs mit jeder Minute. Was sollte sie jetzt antworten? Sollte sie sagen, die Welt gefiele ihr nicht? Das wäre ja eine grobe Unwahrheit. War nicht Bonn und der Rhein wunderherrlich? Hatte sie sich nicht auf den zwei Bällen, die sie im Leben besucht, prächtig amusirt! Und nun vollends Paris, wo sie vorigen Winter gewesen. Eben spazierte sie in Gedanken auf dem Boulevard des Italiens — —

Miß Smith's rauhe Stimme fragte sie zum andern male:

„Miß Bell, wie gefällt Ihnen die Welt? Ich verlange Antwort!“

„Sehr gut . . . ziemlich gut wollte ich sagen —“

Das geängstigte Mädchen sah an dem immer zorniger werdenden Gesichte, daß sie eine misfällige Antwort gegeben. Ach! und sie wünschte so sehr, jene Stelle zu erhalten, die doppelt so viel eintrug, als sie zu fordern gewagt hätte! Wie gut würden Mutter und Geschwister es haben, wenn sie so viel Geld nach Hause schicken könnte! — „Ich sehe ein“, stammelte sie mit hervorbrechenden Thränen, denn Miß Smith's Augen drohten sie zu durchbohren, „ich sehe ein, daß die Welt nicht gut ist; ich hoffe, sie wird besser werden.“

„Sie können hinuntergehen!“ sagte ihre Peinigerin, sich vom Sitze erhebend. „Schicken Sie mir Miß Burton her. Sie eignet sich besser für die Kinder eines Lord Bischofs. Ihre Frömmigkeit wird für die Mangelhaftigkeit ihrer Kenntnisse entschädigen und es ist zu hoffen, daß der Lord-Bischof von der Forderung der deutschen Sprache abstehe. Weshalb auch die Sprache eines so irrelegiösen Volks erlernen!“

Und der Lord-Bischof stand von seiner Forderung ab und Miß Burton erhielt die Stelle.

Begleiten wir jetzt Marie Wilding auf den Irrfahrten nach ihren Adressen. . .

Der Regen goß in Strömen, als sie sich nach St. John's-Wood begab. Jeder erfahrene Mensch nimmt in London aus Sparsamkeit eine Droschke, sobald es zu regnen anfängt, denn der londoner Regen ist kein Krystallwasser, er verdirbt Hut und Rock mit einem

alle nöthigen Verbesserungen in der Verwaltung des Gemeindevermögens."

Schließlich einigte sich die Kommission diesem Paragraph gleich dem §. 95, eine allgemeine Bestimmung voranzuschicken und die angeführten Punkte nur als einzelne Fälle der allgemeinen Regel, zu belassen.

Im §. 110, welcher von schriftlichen Ausfertigungen handelt, u. z. im zweiten Absatze desselben wurden die Worte am Schlusse des ersten Absatzes „oder einem Magistratsrathe" weggelassen, der dritte Absatz dagegen ist durch die Bestimmung ergänzt worden, daß die zur Mitfertigung der Urkunde bestimmten Gemeinderäthe nach Analogie des diesfalls bei der Landgemeinde-Ordnung gefaßten Beschlusses, vom Gemeinderathe hiezu bestimmt werden müssen.

Zum §. 111, der von den Berathungen und Beschlüssen des Stadtmagistrates handelt' bemerkte ein Vertrauensmann, daß die daselbst enthaltenen Bestimmungen, mit den von der Kommission eingehaltenen Grundsätzen, daß der Magistrat, oder vielmehr der Bürgermeister ein exekutives Organ sein solle, sich nicht vereinbaren würde.

Der Sprecher war vielmehr des Dafürhaltens, daß der Bürgermeister in dessen Hände eigentlich die Exekutiv-Gewalt der Gemeinde gelegt wird, in seinen Amtshandlungen durchaus selbstständig und an keine Beschlüsse der Stadtverordneten, gebunden sein solle.

Referent bemerkte hierauf, daß das Institut der Stadtverordneten den Zweck verfehlen würde, wenn dieselben nichts anders, als willenlose Gehülfen des Bürgermeisters wären.

Ihr Beruf ist eigentlich, unbeschadet der exekutiven Machtvollkommenheit des Bürgermeisters, mit den allenfälligen Magistratsräthen ein Rathsgremium zu bilden, und durch die entscheidende Stimme in den Magistratsberathungen, dann durch Besorgung eines Theiles der Geschäfte nicht nur die Last des Dienstes, aber auch die Verantwortung mit dem Bürgermeister zu theilen.

Die Kommission trat nach einiger Berathung mit Ausnahme eines Vertrauensmannes der Ansicht des Antragstellers bei, und einigte sich auf folgende Fassung des §. 111:

„Der Bürgermeister entscheidet in allen Gemeinde-Angelegenheiten, welche nicht dem Beschlusse des Gemeinderathes vorbehalten sind. Er pflegt über die dem Beschlusse des letzteren vorbehaltenen Gegenstände mit den Stadtverordneten die Vorberathung und leitet sie mit seinen Anträgen an den Gemeinderath."

§§. 112, 113 und 114, welche vom Wirkungskreise des Magistrats handeln sind im Sinne jenes Beschlusses dahin geändert worden, daß an die Stelle des Wortes „Magistrat" das Wort „Bürgermeister" gesetzt wurde.

Auch sind im letzteren Paragraph über Antrag des Referenten die Fristen zur Verfassung und Vorlegung des Voranschlags im ersten Absatze von drei auf sechs und im letzten Absatze von einem Monat auf drei Monate verlängert worden.

Im §. 115 wurde mit Rücksicht auf den früher gefaßten Beschluß, daß das Verwaltungsjahr mit dem Solarjahre zusammenfällt, das Wort „Verwaltungs-" weggelassen.

§. 116 ist unverändert belassen worden.

Die ferneren Paragraphe dieses Hauptstückes handeln von dem Wirkungskreise des Magistrats in öffentlichen Angelegenheiten.

Der §. 117 erhielt folgende Aenderungen:

Im Eingange dieses Paragraphs sind statt der Worte: „Magistrat als das für diese Geschäfte eingerichtete Amt" die Worte: „der Bürgermeister, und wo es die Nothwendigkeit mit sich bringt, der Vice-Bürgermeister" gesetzt worden.

Im 1. Punkte entfallen die Bestimmungen bezüglich der, der Landesstelle unmittelbar untergeordneten Städte.

In dem 2. Punkte wurde beigefügt:

„gegen eine entsprechende Vergütung von der Regierung."

Den 3. Punkt, so wie die §§. 118 und 119 beschloß die Commission über die vom Comité geäußerte Ansicht, daß die Uebertragung eines Theiles der Civil-Gerichtspflege an den Magistrat unzulässig erscheine, wegzulassen.

Im Paragraph 120 wurde der Eingang nachstehend formulirt:

„Die Geschäfte der Gemeinde sind in zwei Abtheilungen zu führen."

Der übrige Inhalt dieses Paragraphs blieb unverändert, nur wurden die darin citirten §§. 118 und 119 gestrichen.

Den §. 121 beschloß die Kommission über Antrag des Comité's nachstehend zu fassen:

„In den Städten, in welchen sich eine landesfürstliche Polizeibehörde befindet, haben der Bürgermeister und diese Behörde sich gegenseitig zu unterstützen."

Die nächstfolgenden §§. 122 bis 131 und hiermit der Rest des **sechsten Hauptstückes** sind von der Kommission unverändert angenommen worden.

Sofort schritt die Kommission zur Berathung des **siebenten** und letzten **Hauptstückes** der Städte-Ordnung enthaltend die Bestimmungen über das Verhältniß der Stadtgemeinden zu den Staatsbehörden.

Der §. 132 erhielt folgende Formulirung:

„Die Staatsbehörden führen die Aufsicht über das Gemeindewesen."

„Sie können zu diesem Zwecke in alle Verhandlungsakten Einsicht nehmen, die Vorlage von Urkunden und Rechnungen und die Erstattung von Aufklärungen und Rechtfertigungen verlangen."

Bei dem §. 133 beschloß die Commission die Worte: „oder den besonderen Weisungen und Aufträgen der vorgesetzten Behörde" wegzulassen, weil derlei Aufträge ohnedem nur im Grunde allgemeiner Gesetze und Anordnungen erlassen werden, diese Bestimmung somit überflüssig sei.

Bezüglich des §. 134 enthaltend die Bestimmungen, in welchen Fällen ein Vertreter für die Gemeinde von Amtswegen zu bestellen sei, einigte sich die Commission auf Weglassung desselben, weil in solchen ohnehin nur sehr selten vorkommenden Angelegenheiten, das Verfahren nach der Natur der Sache von Fall zu Fall besonders bestimmt werden soll.

Der §. 135 betreffend die Vollziehung der gesetzlichen Anordnungen gegen die Gemeinden wurde unverändert, und §. 136 welcher die Stellung der Städte als administrativer Organe gegenüber den Behörden bestimmt nach Weglassung des auf die Landeshauptstadt bezüglichen ersten Satzes angenommen.

§. 137 erhielt mit Rücksicht auf die früheren Beschlüsse folgende Formulirung:

„Die Landesbehörde bestätigt den Bürgermeister, die Stadtverordneten uud den Vice-Bürgermeister."

Zum §. 138, welcher in Verbindung mit dem §. 139 die Bestimmungen enthält, in welchen Angelegenheiten die Beschlüsse des Gemeinderathes der vorgesetzten Behörde zur Ertheilung oder weiteren Einholung der Genehmigung vorgelegt werden müssen, beschloß die Commission den Punkt 2 im §. 138 dann den Eingang des §. 139 mit den Punkten 7, 8, 10 und 14 zu streichen und nachstehende Punkte theilweise zu ändern, als:

Punkt 4. „Jede Veräußerung des unbeweglichen Vermögens und der Werthpapiere, sowie des beweglichen Eigenthumes, wenn solches zum Stammvermögen der Gemeinde gehört."

Die Bestimmung in diesem Punkte in Betreff der Einräumung von Dienstbarkeiten blieben unverändert, und hätte einen abgesonderten Punkt zu bilden.

Im 5. Punkte betreffend die Verpachtung von Liegenschaften oder nutzbaren Gerechtsamen sind die Worte: „außer dem Wege der Versteigerung gestrichen worden."

Im Punkte 9 ist an die Stelle des Wortes: „Veranlassung" das Wort: „Bewilligung" gesetzt worden, auch ist an die Stelle der in diesem Punkte vorkommenden Bestimmung hinsichtlich der Ueberschreitung der genehmigten Ansätze folgende Bestimmung aufgenommen worden: „sobald solche $1/8$ des gewöhnlichen Einkommens der Gemeinde nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre übersteigen sollten."

Endlich ist der Punkt 12 und 13 welche von Verpflichtungen zur Bürgschaft und der Eingehung von Vergleichen handeln, die Bestimmung beigefügt worden: „wenn in beiden Fällen der Gegenstand die Summe oder den Werth von 1000 fl. übersteigt."

Referent bemerkte, daß in einigen Beziehungen der Wirkungskreis der Stadtgemeinde, gegenüber der Staatsbehörde eine größere Ausdehnung erhielt als dieses gegenwärtig zulässig erscheint, und daß namentlich beim Punkte 5 des §. 139 eine Beschränkung hinsichtlich der Größe des Pachtschillinges oder Miethzinses und auch eine größere Beschränkung hinsichtlich der Pacht- und Miethdauer, nöthig wäre, weil sonst die Verpachtung der Propinationen, welche gegenwärtig das größte Einkommen der Städte bilden, der Bestätigung der Behörden entzogen werden würden.

Ferner bemerkte Referent, daß die beschlossenen Bestimmungen zum Punkte 9 geeignet seien, das Präliminare ganz zu umgehen, ja sogar Ueberschreitungen zu provociren, endlich daß die Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher Forderungen (Punkt 14 des Entwurfes) bei größeren Summen gleichfalls der Genehmigung der landesfürstlichen Behörden unterzogen werden sollte.

Die Commission von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß es an der Zeit sei die größeren Städte des Verwaltungsgebietes möglich autonom zu stellen, ist in die Bemerkungen des Referenten nicht eingegangen, und schritt zur Berathung der weiteren Paragraphe. Der 140 und 141, welche von dem Verfahren der Behörden über die Voranschläge handeln, wurden Termine mit der Bestimmun beigefügt, daß nach deren Ablauf, wenn die Erledigung nicht erfolgen sollte, die Genehmigung der Behörden als stillschweigend ertheilt angenommen wird — andererseits ist der zweite Absatz des §. 141 gestrichen worden.

Bezüglich der §§. 142, 143 und 144 von denen der erstere die Bestimmungen für den Fall enthält, wenn der Gemeinderath sich weigern sollte über die ihm zugewiesenen Angelegenheiten Berathungen zu pflegen, die weiteren zwei Paragraphe von Zwangsmaßregeln handelnd, welche die vorgesetzten Behörden gegen die Gemeindebeamten im Falle einer Pflichtverletzung anwenden könne, einigte sich die Commission auf die Weglassung derselben, weil sich in ersterer Beziehung eine auf alle Fälle anwendbare Bestimmung nicht festsetzen läßt und es den Umständen überlassen werden muß, welches Verfahren als das entsprechendste einzutreten hätte; und weil in letzterer Beziehung das Disciplinarverfahren gegen die städtischen Beamten der Commune zusteht.

Endlich ist der §. 145 von der Commission mit nachstehender Fassung angenommen worden: „Die k. k. Landesregierung kann aus wichtigen Gründen den Gemeinderath auflösen, in welchem Falle sogleich zu einer neuen Wahl geschritten wird."

Hiemit wurden die Berathungen über den Entwurf der Städte-Ordnung geschlossen.

△ **Wien**, 23. Februar. Der „Moniteur" vom 20. d. theilt das Rundschreiben mit, welches der französische Minister des Cultus und Unterrichts an die Erzbischöfe und Bischöfe Frankreichs unter dem 17. Februar erlassen hat. Aus diesem Actenstück geht hervor, daß die Regierung von dem französischen Episkopat fordert, dasselbe solle unbedingt der Politik des Kaisers Napoleon dienstbar sein, auch soweit sie gegen den Papst gerichtet ist; dasselbe solle sich nicht unterstehen, in den an den heiligen Vater gerichteten Abtretungs- und Systemänderungs-Forderungen mehr zu erblicken, als rein weltliche, mit der Kirche und der Religion auch nicht im geringsten Zusammenhang stehende politische Rathschläge und Maßregeln; woraus von selbst folgt, daß das Episcopat nunmehr in diesem Sinne Hirtenbriefe erlassen und seine früheren verleugnen solle. Es geht ferner aus dem Actenstück hervor, daß der Kaiser der Franzosen unwandelbar darauf besteht, den Kirchenstaat zu vermindern und die Bedingungen vorzuschreiben, unter welchen der Papst den Rest behalten soll. Es geht endlich aus dem Rundschreiben hervor, daß der Kaiser der Franzosen dabei beharrt, es sei eine Nothwendigkeit, Italien „der fremden Unterdrückung und Besetzung zu entziehen." Auf wen diese Stelle gemünzt ist, dieses Räthsel zu lösen, bedarf es wahrlich keines Oedips und es fällt gewiß jedem auf, daß der französische Minister des Kultus in einem Rundschreiben an den Episcopat rücksichtlich Italiens genau dieselbe Sprache führt wie Graf Cavour.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 23. Februar. Se. k. k. Apostolische Majestät haben geruht, im Laufe des heutigen Vormittags Privataudienzen zu ertheilen und dann bei einer später stattgehabten Minister-Conferenz den Vorsitz zu führen.

Se. Majestät der Kaiser Ferdinand geruhten abermals ein Gnadengeschenk von 400 fl. als Beitrag zur Restaurirung der Altäre und des Innern der Franziskanerkirche zu Hořowic hinzuzufügen.

In Prag ist das erste Heft einer neuen Zeitschrift erschienen, nämlich die Casopis katolického duchovenstva (Zeitschrift des katholischen Clerus), welche fortan unter Redaction des Herrn Canonicus Karl Winaricky alljährlich in acht Heften zu fünf Bogen erscheinen wird. Gleich im ersten Hefte befinden sich Aufsätze von Männern, die im Gebiete der Theologie, der Pädagogig u. s. w. einen guten Klang haben, so Professor Dr. Ehrlich, P. Stuhlc, P. Fr. Hawranek, W. Frost, Dr. Bily u. a.

Deutschland.

Der in der Bundestags-Sitzung vom 18. d. Mts. gestellte, seinem Hauptinhalte nach bereits mitgetheilte Antrag des Vereinigten Holsteinischen und Executions-Ausschusses über die Angelegenheit der Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist bereits seinem Hauptinhalt nach mitgetheilt. Der genaue Wortlaut dieses Antrags ist nach der „Pr. Ztg." folgender: „Hohe Bundesversammlung möge 1) durch Vermittlung des königlich Dänischen Herrn Gesandten für Holstein und Lauenburg der königlich-herzoglichen Dänischen Regierung unter Bezugnahme auf die vorhergegangenen Erörterungen kund geben, daß die Bundesversammlung zwar: a) in den bisherigen Maßnahmen der Regierung, insbesondere in den der Holsteinischen Ständeversammlung gemachten Vorlagen und in der einfachen Zurückweisung der Propositionen dieser Stände noch immer die Erfüllung der durch den Bundesbeschluß vom 11. Februar 1858, Ziffer 2, sub a) und b) festgestellten Verpflichtungen derselben zu vermissen und deshalb auf deren schleuniger Erledigung zu bestehen habe; gleichwohl b) mit Rücksicht auf die von der königlich-herzoglichen Regierung mittels des Herrn Gesandten für Holstein und Lauenburg vom 2. November 1859 gegebenen Erklärungen von dem zur Erwirkung der Ausführung jenes Beschlusses durch Bundes-Beschluß vom 12. August 1858 bereits eingeleiteten bundesgesetzlichen Verfahren noch ferner Abstand nehmen werde. Sie knüpft jedoch c) hieran die Bedingung, daß bis zur Herstellung eines definitiven, den Zusicherungen von 1851 und 1852 entsprechenden Verfassungszustandes 1) hinsichtlich der Bestimmung über die Gegenstände, welche als allgemeine oder besondere Angelegenheiten betrachtet werden sollen, der Tenor der Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 ausschließlich maßgebend sei und 2) in Wahrung der Gleichberechtigung der Deutschen Bundesländer mit den übrigen Theilen der Monarchie für die Dauer des Zwischenzustandes alle Gesetzvorlagen, welche dem Reichsrathe zugehen, auch den Ständen der Herzogthümer Holstein und Lauenburg unterbreitet werden, und kein Gesetz über gemeinschaftliche Angelegenheiten, namentlich auch in Finanzsachen, für die Herzogthümer erlassen werde, wenn es nicht die Zustimmung der Stände dieser Herzogthümer erhalten hat, indem die Bundes-Versammlung Verordnungen, welche im Widerspruch hiermit erlassen werden sollten, als rechtsverbindlich für die Herzogthümer nicht werde betrachten können. II. Der königlich-herzoglichen Regierung ferner zu eröffnen, daß die Bundesversammlung der Absicht dieser Regierung, Delegirte der verschiedenen Theile des Reiches zu Berathungen über eine gemeinschaftliche definitive Verfassung zu berufen, unter der Bedingung nicht entgegen treten wolle, daß a) dem Prinzipe der Vereinbarung von 1851 und 1852 entsprechende Verhandlungen mit Delegirten der gesetzlichen Special-Vertretungen sämmtlicher Landestheile stattfinden, daß b) dieselben mit möglichster Beschleunigung herbeigeführt werden, damit in den Herzogthümern der Herstellung eines gesetzmäßigen Verfassungszustandes diese Zwischenmaßregel nicht unnöthige Verzögerung verursache, und daß c) selbstverständlich durch diese Berathungen der Verhandlung mit den Ständen der Herzogthümer in keiner Weise präjudicirt werde." Der dänische Gesandte bemerkte zu diesem Antrage, daß von Dänemark gegenüber den Ständen das Mögliche (?) zur Erfüllung des Bundesbeschlusses vom 11. Februar 1858 gethan sei; daß die Forderung der beschließenden Stimmen für die Stände nicht begründet sei; daß er aber hoffe, die Bundesversammlung wolle der dänischen Regierung den praktischen

---

male. Neulinge kennen das nicht und da sie sich vor jeder Extraausgabe fürchten, ersparen sie ein Geringes und gewahren den Verlust erst, wenn es zu spät ist. . .

„Können Sie schon englisch?" fragte die Dame, als Marie Platz genommen hatte.

„Sehr wenig!" antwortete Marie, „ich bin erst seit wenigen Wochen hier" —

„Dann bedaure ich, Sie bemüht zu haben, meine Kinder sind noch klein und verstehen keine andere Sprache!"

Damit war Marie entlassen und konnte sich an den zweiten Ort begeben. Jene Dame hätte allerdings die Frage nach dem Englischen schriftlich thun und der armen Gouvernante den weiten Weg und die Aufregung ersparen können. Welche reiche Dame denkt aber in England daran, auf Gouvernanten Rücksicht zu nehmen!

Nach Blackheath war's eine stundenlange Fahrt. Erst im Omnibus, dann mit der Eisenbahn, dann noch zu Fuß, an schönen Gärten entlang. Endlich fand Marie das bezeichnete Haus und wurde von einem Mädchen in ein schönes Wohnzimmer geführt, wo eine lange, blasse, kurzsichtige Frau sie zu sich aufs Sopha nöthigte.

Marie athmete etwas auf, die Atmosphäre war weniger drückend. Die Dame fragte in französischer Sprache: „Sie sind also eine Deutsche?"

„Ja, aus Rheinpreußen."

„Aus — was?"

„Aus Rheinpreußen."

„Preußen! — Ist die preußische Sprache der Deutschen ähnlich?"

Marie versicherte dies mit großem Nachdruck.

„Aber in Hannover spricht man das beste Deutsch! Nun immerhin. Wollen Sie mein Haus sehen; es ist ganz neu eingerichtet, — bitte, folgen Sie mir —"

Marie Wilding blieb nichts übrig, als dies zu thun, obgleich sie gar nicht begriff, warum die sonderbare Frau ihr nicht lieber ihre Kinder vorstellte und mit ihr über die Gouvernanteangelegenheit sprach.

Nachdem sie in allen Wohn- und Schlafzimmern umhergegangen und die Dame sie auf Teppiche, Matratzen und Marmortische aufmerksam gemacht hatte, blieb sie plötzlich stehen und fragte Marie;

„Wie viel Kostgeld würden Sie mir zahlen, wenn ich Sie als Kostgängerin in mein hübsches Haus aufnähme?"

„Welch sonderbares Mißverständniß!" sagte Marie erschreckend. „Haben Sie nicht meine Anzeige in der „Times" gelesen und mir in Folge derselben geschrieben, ich solle zu Ihnen kommen? Ich suche eine Stelle als Gouvernante und fordere 60—70 Pfd. Gehalt."

„Ganz richtig!" näselte die Dame, „aber sehen Sie, manchmal ändert man seine Pläne, und da ich mir dies schöne Haus neu eingerichtet habe und gern Kostgängerinnen haben möchte, so dachte ich so: Vielleicht entschließt sich die deutsche junge Dame, zu mir zu ziehen und bringt mir Glück, indem sie andere nachzieht. Ueberlegen Sie es sich! Dies ist meine Karte und wenn Sie enschlossen sind, in diesem schönen Hause Kostgängerin werden zu wollen, so schreiben Sie mir nur einige Zeilen! Sie sollen willkommen sein! Denn Sie gefallen mir."

Damit öffnete sie Marien die Hausthüre und verschwand — —

Das war das zweite Resultat von Mariens kostspieliger Annonce und einem auf der Straße verlebten, nicht minder kostspieligen Tage. Sie hatte nicht einmal Gelegenheit gehabt, über Kreuz zu spielen. Mit bedeutend heruntergestimmten Hoffnungen machte sie sich am nächsten Morgen nach Grove-Hill auf.

Hier wurde sie von einem alten Herrn mit schneeweißem Haare sehr höflich und steif bewillkommt.

Er maß sie vom Scheitel bis zur Sohle und sagte dann in sehr gebrochenem Französisch:

„Ich habe Ihre Annonce in der „Times" gelesen und lege besonders auf den guten Charakter Werth, den Sie nach jener Annonce haben sollen!"

Marie Wilding erklärte, daß ein alter Freund ihres Vaters die Anzeige hätte einrücken lassen — —

„Schon recht! Reisen Sie gern?" fragte der Herr —

„O ja!" sagte Marie — „Unter angenehmen Verhältnissen" —

„Das meine ich ja. Immer in den besten Hotels! Keine zu anstrengenden Tagereisen! Das kann sich mit der Zeit alles machen. Sie fordern in Ihrer Anzeige nur 70 Pfd. jährliches Gehalt. Das ist zu wenig, Sie können das Doppelte ja das Dreifache haben, wenn wir einig werden und die Geschäfte glücken."

Marie erstaunte...

„Hören Sie!" fuhr der Alte fort. „Ich habe nämlich ein Mittel gegen Taubheit erfunden und suche nun nach einem verständigen weiblichen Wesen, das sich geneigt zeige, mit diesem meinem Mittel in der Welt umherzureisen und seine Wirkungen zu erproben..."

„Wie?" stammelte Marie...

„Unter meinen Landsmänninnen" fuhr der alte Quacksalber fort, „kenne ich nicht eine, der ich dies Anerbieten machen dürfte. Da fiel mir vorgestern, als ich in der „Times" las, wie viele Deutsche ohne Stellen sind, ein, daß es unter ihnen wol manche geben mag, die es mit beiden Händen ergreifen möchte. Ich wählte Sie unter den vielen und frage Sie nun, sind Sie geneigt, auf meinen Plan einzugehen? Sie kündigen überall mein Mittel an, empfangen die Besuche — machen Besuche — kurz für diesen Fall würde ich Ihnen die nähern Bedingungen mittheilen."

Marie fühlte keine Neigung für den neuen Lebensplan als reisende Wunderdoctorin. Sie kehrte wieder unverrichteter Sache und mit geleerter Börse — in den Zwinger zurück.

Weg nicht verschließen. Gegen die Forderung des Antrages, betreffend die Bestimmung der Delegirten von den außerdeutschen Landestheilen legte er Verwahrung ein, als die Competenz der Bundesversammlung überschreitend. Die Abstimmung der Bundes-Versammlung über den Antrag soll bekanntlich am 8. März erfolgen.

In der Sitzung der Ersten nassauischen Kammer vom 21. d. begründete der Abg. Gourde seinen Antrag auf Wiederherstellung der kurhessischen Verfassung von 1831. Eine Berathung fand nicht statt; denn die Versammlung hat mit großer Majorität die Inbetrachtnahme des Antrags abgelehnt.

Der Bischof von Limburg hat einen Hirtenbrief erlassen, der sich über die dermaligen Verhältnisse der kath. Kirche, über die feindlichen Angriffe gegen dieselbe und über die Lage des Papstes ausführlich verbreitet.

Auch der katholische Bischof in Dresden, Dr. Forwerk, hat einen Hirtenbrief erlassen, worin er zur Einsendung von Liebesgaben für den Papst bittet.

In beiden badischen Kammern haben sich die Commissionen, welche zur Berichterstattung über die Convention mit dem päpstlichen Stuhle niedergesetzt wurden, dafür erklärt, daß der ganze Inhalt der Convention als zur ständischen Zustimmung gehörig bezeichnet wrrden soll.

Frankreich.

Paris, 21. Februar. Das Ereigniß des Tages ist das Rundschreiben des Ministers des Innern an die Präfecten, welche darin aufgefordert werden, „die unentgeltliche und nicht unentgeltliche Vertheilung von jeder Schrift und jeder Broschüre zu verhindern, wenn die Behörden die Vertheilung nicht erlaubt haben. Das Gesetz vom Jahr 1849 hat diesen Fall allerdings vorgesehen; aber die Anwendung dieses Gesetzes setzt eine Ueberwachung der seltsamsten Art voraus, und das Wort Vertheilung ist sehr elastisch. Der außerordentliche Absatz der vom „Siècle" schon denuncirten Broschüre des Bischofs von Ségur soll der Maßregel des Ministers nicht fremd sein. Viel wichtiger ist die andere Stelle des Rundschreibens, in welcher die Präfecten aufgefordert werden, die Kanzeln überwachen zu lassen. Bedenkt man nun, daß die Regierung in derartigen Sachen sehr behutsam zu sein pflegt, und lieber das Uebel verbirgt, als zur öffentlichen Kunde bringt, so darf man aus dem Vorhandensein und aus der Veröffentlichung solcher Verfügungen die Schlußfolgerung ziehen, daß die Regierung die katholische Bewegung nicht — für einen Sturm in einem Glase Wasser hält. — Der Erzbischof von Toulouse und Bischof von Rodez übernehmen in ihren Fasten-Mandements für 1860 die Vertheidigung der weltlichen Gewalt des Papstes, indem sie die Verlesung der Encyclica in allen Kirchen der Diözese anordnen und Gebete für den Papst und die Kirche vorschreiben. — In der Versammlung, welche einer Einladung des Herrn v. Falloux zufolge am 11. Februar eine Petition an den Senat zu Gunsten der weltlichen Herrschaft des Papstes unterzeichnet hat, kam es zu einer Spaltung. Die Minorität, worunter ein Hr. Richard, Advokat und ehemaliger Deputirter, verweigerte die Unterschrift, weil sie in der Einreichung einer Petition an den Senat eine Art Anerkennung des Kaiserreichs zu erblicken glaubte. Hr. Villemain, der auch in der Versammlung erschien, wurde mit großer Auszeichnung empfangen und begrüßt. — Herr v. Quelen, Kavallerie-Capitain und Neffe des ehemaligen Erzbischofs von Paris gleiches Namens, ist zum Adjutanten des Kaisers ernannt worden. — Die Arbeiten in der kais. Familiengruft zu St. Denis sind jetzt vollständig beendet, und man vernimmt, daß die feierliche Beisetzung der Leiche Napoleon's I. daselbst im Laufe des Monats Mai wahrscheinlich am 5ten, erfolgen soll. — Auf Vorschlag des Kriegsministers hat der Kaiser 396 Militair-Sträflingen den Rest ihrer Strafzeit erlassen und 280 anderen die Dauer ihrer Strafe verkürzt. — Der an des verstorbenen Mason Stelle neu ernannte Gesandte der Vereinigten Staaten von Nord-America, Oberst Faulkner, ist hier eingetroffen. — Die Marine-Officiere sind von ihrem Ministerium aufgefordert worden, sich über ihre Berechtigung zu Adelstiteln auszuweisen.

Herr von Thouvenel soll mit der Veröffentlichung der beiden Rundschreiben des Ministers des Innern und des Cultusministers nicht einverstanden sein. Er ist der Ansicht, daß damit die von ihm eingeleiteten Unterhandlungen mit Rom in ihrem Gelingen nur beeinträchtigt werden können.

In Bezug auf das in der unterdrückten „Bretagne" veröffentlichte Schreiben dreier Deputirten an den Kaiser gehen der „Ind. belge" nachstehende erläuternde Mitttheilungen zu. Fünfzehn bis achtzehn Mitglieder des gesetzgebenden Körpers hatten sich versammelt, um über die römische Frage zu berathen. Sie einigten sich in dem Beschluß gegen die französische Politik in dieser Frage Einsprache zu erheben. Sie delegirten drei aus ihrer Mitte, welche eine Audienz beim Kaiser verlangen und ihm das Bedauern und die Beunruhigung der Katholiken erklären sollten. Die drei Abgeordneten baten um die Audienz, erhielten aber die Antwort, daß der Kaiser sie zu empfangen verhindert sei und daß sie sich mit ihrem Anliegen an den Großkämmerer Herzog von Bassano wenden mögen. Sie begaben sich auch wirklich zu dem Herzog von Bassano, aber nur um zu erklären, daß es in ihren Augen nicht einerlei sei, ob sie ihr Anliegen ihm oder dem Kaiser verbrächten, und um ihn zu ersuchen, dem Kaiser ein Schreiben zu überreichen, in welchem sie, nach dem Beschlusse ihrer Collegen das, was sie dem Kaiser sagen wollten, schriftlich niedergelegt hatten. Und dieses Schreiben veröffentlichten sie auch in der „Bretagne." Der Vorwurf den der Minister des Innern in seinem Bericht an den Kaiser gegen die drei Deputirte erhob, machte deshalb im Schooße des gesetzgebenden Körpers um so größeres Aufsehen, als er nicht jene drei allein, welche ihre Unterschriften beigesetzt hatten, sondern noch eine größere Anzahl von Deputirten traf.

Spanien.

Nach Berichten aus Madrid, vom 15. Februar verlangt Spanien von Marokko als Friedensbedingungen: Abtretung des eroberten Gebietes von Ceuta bis Tetuan, 400 Millionen Realen Kriegsentschädigung, vollständige Genugthuung für die Spanische Flagge, eine zureichende Erweiterung des Festungsrayons der Presidios, Herstellung eines neutralen Gebietes zwischen den Spanischen Besitzungen und dem von Mauren bewohnten Gebiete, die Zusicherung, daß die Spanischen Plätze in Zukunft nicht beunruhigt werden sollen, so wie das Recht, überall in Marokko Spanische Agenten halten zu dürfen (s. u.). Uebrigens soll O'Donnell der Königin die Ueberzeugung ausgesprochen haben, daß, wenn man Tetuan behalten wollte, man wenigstens 20,000 Mann in Afrika lassen und 40 Mill. Realen Unkosten in's Budget aufnehmen müßte. Die Königin hat nach abgehaltenem Ministerrathe erklärt, sie wolle den Frieden, aber nur einen ehrenvollen und der gebrachten Opfer würdigen Frieden. In Madrid wurden jedoch Mauer-Anschläge abgerissen, worin die Königin beschuldigt wird, sie sei plötzlich für einen schnellen Friedensschluß, weil sie dem Papste Hülfe zugesagt und den Plan habe, die Truppen nach Rom zu schicken. Man wollte sogar wissen, ein Cabinet Narvaez-Sartorius, welches diese Sendung auf sein Programm zu nehmen entschlossen sei, stehe bereit, O'Donnell's Erbschaft anzutreten. Die Rüstungen dauern fort. O'Donnell wurde in dem Gefechte des 4. Februar leicht verwundet; eine matte Kugel traf ihm den Arm, und eine andere Kugel schrammte ihm den Kopf. In Tetuan haben die Spanier mehrere Mauren, die Spanische Soldaten ermordet hatten, erschießen lassen müssen. Muley Abbas war mit den Trümmern der 20,000 Mann regulärer Truppen, etwa 1000 Fußgänger und 3000 Reiter, bis Aleazar-Zebir gelangt, als die Kabylen über ihn herfielen und ihm die Kriegskasse, etwa 100,000 Piaster, abnahmen.

Großbritannien.

London, 21. Februar. Auf morgen Nachmittag ist eine Geheimraths-Versammlung anberaumt, in welcher die Königin den Vorsitz führen wird.

In der heutigen Sitzung des Unterhauses stellt Polk die Frage, ob die Mittheilung des französischen Cabinets an Lord Cowley dahin gelautet habe, Frankreich fordere Savoyen im Falle Centralitalien mit Piemont vereinigt werde. Lord Russell verschiebt die Antwort auf die nächste Woche, bis über Kinglake's Antrag in Betreff Savoyens verhandelt werden wird. Lord Palmerston beantwortet eine Anfrage dahin: Beide Staaten, sowohl Frankreich als England, können Modificationen des Handelsvertrages durch einen Supplementarvertrag vorschlagen. Der andere Theil sei jedoch zur Annahme nicht verpflichtet. Ducane beantragt ein Amendement. Das Haus mißbillige die Erhöhung des Deficits durch Verminderung der Einnahme und durch Erhöhung der Einkommensteuer.

Zum Gouverneur von Bombay an Lord Elphinstone's Stelle ist der bisherige permanente Unterstaatssecretär des indischen Amtes, Sir George Clerc, bestimmt.

Vorige Woche ist von Southampton aus eine Expedition in See gegangen, um die Fidschi-Inseln zu erforschen. Die englische Regierung wäre nicht abgeneigt, die eine oder die andere dieser zahlreichen Inselgruppe zu colonisiren und auf diese Weise eine neue Station in der Südsee zu gründen, die ihr um so wichtiger wäre, als mit der Zeit die Panama-Route der Hauptweg zwischen Europa und Australien werden dürfte. Gegenwärtig hat Frankreich durch seine Ansiedelungen auf den Freundschaftsinseln und in Neu-Kaledonien auf dieser Route zwei wichtige Anhaltspunkte. Desto bedeutsamer muß es der britischen Regierung erscheinen, zwischen diesen beiden einen englischen Kolonisationskeil hineinzuschieben. Und dies ist der geheime Grund warum sie jetzt die Fidschi-Gruppe näher erforschen läßt.

Italien

Wie aus Rom, 18. d. gemeldet wird, hat eine aus 25 Personen bestehende Deputation, die von den Katholiken aus England abgesandt worden ist, dem Papste eine Protestation gegen die Beraubung seiner weltlichen Macht übergeben.

Aus Turin, 19. d. wird gemeldet: Die Gesandten Rußlands und Preußens, Graf Stakelberg und Graf Brassier de St. Simon, sind vorgestern Abend nach Mailand abgereist, wo nunmehr das diplomatische Corps vollzählig ist. — Cavour ist gestern auf einige Stunden nach Turin gekommen und nimmt, wie man sagt, sehr wichtige aus London hier angelangte Depeschen mit nach Mailand, welche auch die Hierherkunft von Sir J. Hudson veranlaßt haben. — Der „Gazzetta di Torino" zufolge soll ein Proviant-Depot für 120,000 Mann und 24,000 Pferde wenigstens für die Dauer eines Monates errichtet werden. Eine neue Brigade wird gebildet und der Credit von 12 Millionen, von welchem bereits die Rede war, auf 18 Millionen erhöht. In den ersten Tagen des März sollen die Contingentsklassen von 1830, 31, 32 und 33 unter die Waffen gerufen und eine neue Aushebung vorgenommen werden.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 25. Februar.

* Die gestrige Aufführung des „Don Juan" bestätigte unser früheres Urtheil über die Befähigung des Frl. Perechon (Elvira). Jede ihrer Gesangpiecen wurde von dem ziemlich zahlreichen Publikum mit Beifall aufgenommen und sie mehrfach bei offener Scene gerufen. Gleiche Anerkennung fand Fr. Suvanni als Anna. H. Pollak (Ottavio) und H. Hochheimer (Juan) theilten die Applause der Wiener Gäste. Ueberhaupt war Zusammenspiel und Gesang aller Mitglieder in Scene und Orchester brav. H. Radler, dessen Leporello mit Glück die frühere mißlungene Darstellung eines bereits geschiedenen Mitgliedes vergessen machte, hat zu seinem Benefice am Mittwoch Nikolai's „lustige Weiber von Windsor" gewählt.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

Paris, 23. Februar. Schlußcourse: 3perz. Rente 68.20; 4½perz. 97.80; Staatsbahn 507; Credit-Mobilier 753; Lombarden 547. — Oesterreichische Kredit-Actien 382. — Consols mit 95¼ gemeldet.

London, 23. Februar. Consols 95. — Wechsel-Cours auf Wien fehlt. — Lombard-Prämie 1⅞. — Silber 62⅛.

Lemberg, 22. Febr. Vom heutigen Markte notiren wir folgende Preise: 1 Metzen Weizen (81 Pfd.) 3 fl. 9 kr.; Korn (78 Pfd.) 1 fl. 78 kr., Gerste (68 Pfd.) 1 fl. 45 kr., Hafer (43 Pfd.) 1 fl. 31 kr., Haiden 2 fl. 20 kr.; Erbsen — fl. — kr., Erdäpfel 63 kr.; Ein Centner Heu 1 fl. 17 kr., Schabstroh 55 kr. Futterstroh 70 kr. — Buchenholz pr. Klafter 9 fl. 45 kr., Eichenholz 7 fl. 70 kr. Kieferholz 8 fl. 30 kr. Der Verkauf im Kleinen ohne Preisveränderung.

Krakau, 25. Februar. Auf dem heutigen Markte wurden nachstehende Preise in österreichischer Währung gezahlt: Für Weizen der Metzen mit 4.50 fl., für Korn der Metzen mit 3 fl., für Gerste der Metzen mit 2.30 fl., Hafer mit 1.53 fl., Kartoffeln mit 96 Nkr.

Krakauer Cours am 24. Februar. Silber-Rubel, Agio 109 verlangt, 107 gezahlt. — Polnische Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 353 verlangt, 346 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. öst. Währ. Thaler 76¼ verlangt, 75¼ bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. fl. 131½ verlangt, 130 bezahlt. — Russische Imperials fl. 10.80 verl., 10.65 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 10.50 verlangt, 10.35 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl 6.16 verl., 6.6 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6.20 verl., 6.12 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. 100¼ verl., 99½ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons fl. österr. Währung 87½ verlangt, 86½ bez. — Grundentlastungs-Obligationen fl. österr. Währung 73 verl., 72¼ bez. — National-Anleihe vom Jahre 1854 fl. österr. Währ. 78 – verl, 76½ bez. — Aktien der Carl-Ludwigsbahn fl. österr. Währ. 106 verl., 104 bez.

Neueste Nachrichten.

Frankfurt, 23. Febr. In der heutigen Bundestagssitzung wurde ein Antrag der Deutschen Mittelstaaten zur Einführung gemeinschaftlichen Maßes und Gewichtes dem Handels-Ausschusse zugewiesen, die Interpretation des Militär-Ausschusses auf „allgemeine" Revision der Bundes-Kriegsverfassung angenommen. Nach einem Telegramm des „Dresdner Journals" gehen die Ausschußanträge dahin: mit Vorbehalt einer politischen Begutachtung der preußischen Anträge durch den Ausschuß, ein militärisches Gutachten darüber von der Bundes-Militärcommission abzufordern.

Stockholm, 18. Februar. Nachdem der Priesterstand die Einladung des Adels und des Bürgerstandes angenommen, ist es zum Reichstagsbeschluß geworden, ein ausländisches Anlehen von 25 Millionen aufzunehmen. (Der Priesterstand hatte Anfangs, wie der Bauernstand, für eine 20 Millionen-Anleihe gestimmt.)

Paris, 23. Februar. Die „Patrie" spricht von Briefen aus Savoyen, welche die Annexion verlangen und bemerkt hiebei, daß Klugheit der Schweiz eine bessere Politik gebieten sollte. Wenn dieselbe Chablais und Faucigny für sich in Anspruch nimmt, so möge sie nicht vergessen, daß ein Theil des Cantons Genf zu Savoyen gehört, und daß ein großer Theil der Schweiz vollständig italienisch ist.

Die „Patrie" dementirt die Nachricht, daß die Regierung die Einkommensteuer einzuführen beabsichtige.

London, 24. Februar. In der Sitzung des Unterhauses wurde die Debatte über das Amendement Ducane's fortgesetzt. Hubbard greift das Budget und den Handelsvertrag an, welch letzterer bloß für Frankreich günstig ist. Baines vertheidigt den Vertrag. Bright ist gegen das Amendemement und bemerkt, die Annahme würde mit einer neuen Regierung eine Entfernung von Frankreich zur Folge haben. Die Concessionen Frankreichs im Vertrage seien größer als jene Englands. Baring ist für das Amendement.

Die Debatte wird vertagt, die Abstimmung soll am folgenden Tage stattfinden. Wahrscheinliche ministerielle Majorität von 60 bis 80 Stimmen.

Turin, 22. Febr. Das Wahlkollegium von Bibbiena in Toscana hat dem Unterrichtsminister Mamiani die Parlamentskandidatur angetragen, welche angenommen wurde. Der Kriegsminister verordnet, daß alle Kompagnien der 32 Infanterie-Regimenterauf 170 Mann gebracht, und für jedes Regiment ein Depot-Bataillon errichtet werde. Der Erzbischof von Oristano ist zu Cagliari gestorben.

Madrid, 23. Febr. Die hiesige „Correspondancia" bringt ein Schreiben aus Tetuan vom 16. Febr., wornach Marschall O'Donnell als Basis für die Friedensunterhandlungen folgende Punkte aufgestellt hätte: Besitz des eroberten Territoriums und der Stadt Tetuan, Kriegsentschädigung von 200 Mill. Realen, ferner die Verpflichtung, den katholischen Kultus zu respektiren. Die Frist zur Antwort auf diese Vorschläge wurde bis zum 23. d. M. festgesetzt.

Neueste Levantinische Post. Mittelst des Lloyddampfers „Pluto" am 23. in Triest eingetroffen. Konstantinopel, 18. Februar. Muschir Abdi-Pascha, Exgeneral-Gouverneur von Bagdad, ist von einem seiner Bedienten ermordet worden. Eifersucht soll den Mörder zu dieser That veranlaßt haben. Omer Pascha ist in Diarbekir angekommen. Der Werth des Pfundes Sterling ist von 160 auf 113 Piaster gesunken. Der Typhus, durch Circassier eingeschleppt, rafft täglich gegen 100 Menschen hin. In der Stadt nächst den Dardanellen hat eine große Feuersbrunst das Oesterreichische, Französische und Sardinische Konsulats-Gebäude, die Agentie-Gebäude und das Telegraphenamt zerstört.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 24. Februar 1860.

Angekommen ist der Herr Gutsbesitzer Michael Dobrzyński, aus Galizien.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Kajetan Krzystofowicz und Johann Kołłątaj nach Polen. Franz Krzystofowicz nach Rußland. Michael Graf Załuski nach Wien. Felix Chwalibóg nach Galizien.

Bei alledem mußte sie lachen und als Fräulein Schulzendorf im neuen blauseidenen Kleide auf der Treppe an ihr vorüberrauschte, dachte sie: Vielleicht ist der damit gedient, der Menschheit ein Mittel gegen die Taubheit zu empfehlen — —

Fräulein Schulzendorf bekam noch von Miß Smith nachgerufen, sie sollte ja nicht am Abend bei der Bibelstunde fehlen — Mister Fair würde beten —

Fräulein Schulzendorf rief hinauf: „Gewiß nicht, wenn es sich irgend thun läßt! Aber ich fürchte — —"

„Mr. Fair ist so religiös! Man merkt es ihm gar nicht an, daß er früher Schiffskapitän war," sagte sie zu Miß Baker, die neben ihr stand —

Diese sagte: „Das freut mich von Ihnen zu hören, lieb: Miß Schulzendorf! Sie sind auf gutem Wege! Man kann das nicht von allen Ihren Landsmänninen sagen! Nehmen Sie sich übrigens heute Zeit! Ich werde Jane sagen, daß sie Sie — Sie wissen, es ist gegen die Hausordnung — nach 10 Uhr ins Haus läßt!"

Mit warmem Händedruck trennten sich beide fromme Seelen —

Fräulein Schulzendorf fand, um die nächste Straßenecke biegend, einen jungen Mann, der ihr ohne weiteres den Arm bot und sie fragte, ob sie zu Very oder nach dem deutschen Kaffeehaus gehen wollte —

„Zu Very! Das Eis ist dort unübertrefflich!" lautete die Antwort... „Sie finden das auch, nicht wahr, Hermann?"

Hermann, ein junger deutscher Commis ohne Engagement, und Franziska blieben den Tag zusammen... Letztere bezahlte —

Nach 11 Uhr kam Franziska nach Hause — Aber sie war verdrießlich — Alle ihre Ersparnisse waren in Vergnügungen aufgegangen und das Schlimmste war, sie hatte Verdacht über eine Untreue ihres Hermann — In Cremone-Gardens gab es Freunde, Bekannte, Begegnungen aller Art — Sie entdeckte ein falsches Spiel ihres Hermann und trennte sich von ihm mit einer Scene —

Am folgenden Morgen erzählte Marie Wilding ihre Abenteuer —

Bei der schönen Wohnung und bei dem Worte „Kostgängerin" horchten alle auf... Einige kicherten... Andere waren entrüstet...

Aber bei dem Erfinder eines Mittels gegen die Taubheit lachten alle ohne Unterschied... Doch Franziska schrieb sich heimlich wirklich die Adresse auf...

Franziska Schulzendorf nahm dies Engagement an und erwarb sich in ein paar Jahren ein bedeutendes Geld —

Marie bekam von Fräulein Lichtlein aus Devonshire einen Brief... Man machte ihr das Anerbieten, in eine Schule zu treten...

Sie nahm dasselbe an und erlebte ein — zweites Kapitel im Buch Hiob des modernen Zeitgeistes, das die Ueberschrift führt: „Englische Schulen." (U.a.h.H.)

Vermischtes.

** Ueber die letztwilligen Verfügungen der verblichenen Großherzogin Stephanie von Baden vernimmt man, daß die Fürstin von Hohenzollern-Sigmaringen, beziehungsweise deren Sohn, die Besitzung Umkirch bei Freiburg erhalten werde. Der Frau Herzogin von Hamilton wird die Villa zu Baden, wo sie schon den Gartenpavillon an der Allee besitzt, und der Kronprinzessin von Sachsen Karola (geb. Wasa) die Verlassenschaft in Mannheim zu Theil werden, zu welcher der von der Stadt der verstorbenen Großherzogin gewidmete Garten mit Pavillon und das Gebäude gehören, in welchem das großherzogliche Institut gegenwärtig sein Unterkommen hat.

** Alexander Dumas hat sich bekanntlich eine Yacht in Syra für längere Fahrten bauen lassen, die Monte-Christo getauft ist. Er brauchte daher eine Flagge, und da er nicht unter der griechischen fahren wollte, petitionirte er um die der Pilger, nämlich um die von Jerusalem. Die Privilegien, welche diese hat, und die sie selbst im Kriege von allen Nationalitäten unangetastet lassen, bestimmten ihn zu dieser Wahl. Außerdem hatte es für einen Romantiker noch etwas Verlockendes, die fünf rothen Kreuze dieser Flagge aufhissen zu können. Dumas wendete sich also deshalb an das französische Consulat, das sie nicht ausliefern konnte; er mußte sich an den Prior der Franciscaner in Livorno wenden, der sie ihm verweigert und nach Florenz schickt, wo er endlich durch Vermittlung des Grafen Piccolomini das Gewünschte erhält. Der Monte-Christo liegt gegenwärtig in Marseille, wo er mit Kupfer ausgefüttert wird. Ist er einmal ganz in Stand gesetzt, so wird der neue Odysseus seine Meerfahrt antreten.

** [Neues Mittel zur Heilung der Cholera.] Ein Pariser Blatt erzählt folgende Episode aus der letzten Expedition der Franzosen gegen Marokko: „Kaum hatte sich die Division des Generals Yussuff auf ihrem Lagerplatze eingerichtet, als die Cholera ausbrach. Die Soldaten fielen im wörtlichsten Sinne haufenweise an der Stelle nieder, wo die Ambulanz errichtet war, welche sich als durchaus unzureichend auswies. Die Sterblichkeit wurde erschreckend groß, die Entmuthigung vollständig. Schon bei den ersten Anzeichen des Uebels verloren die Soldaten jede Hoffnung auf Heilung, aber sie klagten nicht, aus Furcht, auch nach der Ambulanz gebracht zu werden, wo die Kranken in Menge starben. Der General Yussuff beschließt endlich ein energisches Mittel. Die Ambulanz wird aufgelöst und jede Compagnie übernimmt die Pflege ihrer Kranken. Das brachte die beste Wirkung hervor. Jeder Kranke wurde nun von drei Cameraden genommen, zwei stützten ihn an jeder Seite, der dritte schob, und so mußte er mehrere Kilometer weit marschiren. Anfangs geht das nur mit der größten Mühe; nach und nach stellt sich der Blutumlauf wie er her, die Wärme kehrt zurück, und mehr als Einer fühlte sich nach dieser Cour bedeutend erleichtert. Von diesem Augenblicke an kehrte Leben in das Lager zurück. Die Cholera war wirklich besiegt. An dem Tage, wo mit diesen Maßregeln begonnen ward, hatte man 372 Mann verloren; am andern Tage starben nur 40, den folgenden Tag 14.

** Schillers angebliche Armuth. Es ist eine fast allgemein verbreitete und auch bei dem Schillerfeste häufig ausgesprochene Meinung, Schiller sei so arm gestorben, daß kaum die Begräbnißkosten hätten aufgebracht werden können. Allerdings hat man auch widersprochen, aber bisher lag kein Beweis für das Gegentheil vor. Dieser findet sich nun in einem Briefe seiner Frau, den diese an eine seiner Schwestern gleich nach seinem Tode schrieb (s. „Charlotte v. Schiller." Stuttgart, Cotta, 1860. 1. Bd. S. 355). Da heißt es: „Die Vorsehung hat Schillers Unternehmungen gesegnet, ich kann ohne Entbehrung leben. Was ich vermag, werde ich aber zurücklegen, um den Kindern ein Kapital zu hinterlassen, damit sie nicht abhängig werden ꝛc."

Amtsblatt.

N. 2770. **Edict.** (1382. 3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird bekannt gemacht, daß die Feilbietung der zur Concurs-Masse der Caroline **Wojnarowska** gehörigen, im Großherzogthume Krakau liegenden Güter **Kościelec** und **Piła**, wie auch des Grubenfeldes „Catharina" auf Galmei zu **Koscielec** von $8\frac{1}{2}$ Grubenmassen und der verliehenen Schurfbewilligung und Freischürfe in dem dritten Termine am 29. März 1860 um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden wird.

Die früheren in den Nummern 277, 278, 279 der „Krakauer Zeitung" vom J. 1859 kundgemachten Bedingungen vom 8. November 1859 Z. 16732 werden nur in folgenden Puncten zur Vortheile des Käufers abgeändert, als:

a) Es werden auch Anbote unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe pr. 67467 fl. 83 kr. ö. W. angenommen.

b) Jeder Kauflustige ist verbunden $\frac{1}{20}$ Theil des Kaufschillings, und zwar:
für die Güter im runden Betrage pr. . . 3050 fl.
und für die Berggerechtsame pr. . . . . 400 fl.
Zusammen . . 3450 fl.
österr. Währ. im Baaren oder österr. Staats-Obligationen nach dem Curse als Vadium zu erlegen.

c) Die $\frac{2}{3}$ des Kaufpreises hat der Ersteher binnen 30 Tagen nach Zustellung des Classifications-Urtheils zu Gunsten der Concurs-Masse zu erlegen.

Alle übrigen bereits kundgemachten Bedingungen bleiben unverändert, und es wird beigefügt, daß der Ersteher die Eigenthums-Uebertragungsgebühren zu tragen habe.

Krakau, am 20. Februar 1860.

N. 2770. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy w Krakowie podaje do publicznéj wiadomości, iż licytacya dóbr Kościelec i Piła do massy krydalnéj Karoliny Wojnarowskiéj należących, w Wielkiem Księstwie Krakowskiem położonych, jakotéż pola kopalnianego galmanu „Katarzyny" w Kościelcu $8\frac{1}{2}$ miar kopalnianych zawierającego, tudzież pozwolenia do szurfowania wraz z wyłącznie wolnym szurfem — w trzecim terminie na dniu 29. Marca 1860 o godzinie 10téj zrana przedsięwziętą będzie.

Dawniejsze warunki licytacyjne z dnia 8. Listopada 1859 do L 16732 w Nr. 277, 278, 279 Gazety Krakowskiéj 1859 ogłoszone — tylko w następujących punktach na korzyść kupującego zmieniają się:

a) Przyjmowane będą ceny ofiarowane nawet niżéj ceny szacunkowéj sądownie w kwocie 67467 złr. 83 kr. w. a. ustanowionéj.

b) Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest złożyć do rąk komisyi licytacyjnéj jako wadyum $\frac{1}{20}$ część ceny szacunkowéj, a mianowicie za dobra w okrągłéj sumie . 3050 złr.
zaś za uprawnienia górnicze w kwocie 400 złr.
przeto razem . . 3450 złr.
wal. austr., bądź w gotówce, bądź téż w publicznych obligacyach Państwa Austryackiego podług kursu.

c) Pozostałe przy nabywcy dwie trzecie części ceny kupna winien tenże w 30 dniach po doręczeniu mu wyroku klasyfikacyjnego na rzecz massy krydalnéj do depozytu sądowego złożyć.

Wszystkie inne dawniéj ogłoszone warunki pozostają niezmienione, z tym jednakże dodatkiem, iż nabywca obowiązany będzie ponosić należytości skarbowe od przeniesienia własności. O czém wszyscy wierzyciele zawiadamiają się.

Kraków, dnia 20. Lutego 1860.

N. 454. **Kundmachung.** (1379. 2-3)

Von Seite der Krakauer k. k. Genie-Direction wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei dem k. k. Militär-Stations-Commando zu **Wadowice** wegen Uebernahme der in den Militär-Gebäuden zu **Wadowice** während den nächstfolgenden 3 Militär-Jahren d. i. vom 1. November 1859 bis Ende October 1862 vorkommenden Glaserarbeiten, schriftliche gesiegelte Offerte bis zum 6. März 1860 Früh 9 Uhr werden angenommen werden.

Jedes Offert muß ein ortsobrigkeitliches Zeugniß über die Befähigung des Offerenten zur Uebernahme der offerirten Arbeitsleistungen enthalten und überdieß mit der betreffenden Caution pr. 20 fl. ö. W. entweder im baren Gelde, in k. k. Staats-Papieren nach den börsenmäßigen Curse oder in gesetzlich anerkannten Hypotheken versehen sein.

Die Anbote mittelst Perzenten-Nachlässen sind auf die beim k. k. Militär-Stations-Commando zu **Wadowice**, wo auch die übrigen auf die vorgenannte Arbeit bezughabenden Bedingnisse eingesehen werden können, erliegenden Einheitspreise zu machen, deutlich mit Ziffern und Buchstaben anzusetzen und in den Offerten sowohl die Verpflichtung zur genauen Einhaltung sämmtlicher Bedingnisse, wie auch Haftung hiefür mit dem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen ausdrücklich anzuführen.

Nach dem festgesetzten Termine eingelaufene Offerte, werden nicht berücksichtigt, daher es im Interesse der Unternehmer liegt, rechtzeitige Anbote vorzulegen.

Krakau, am 23. Februar 1860.

Z. 711. **Edict.** (1383. 2-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird bekannt gemacht, daß in Gemäßheit der hohen obergerichtlichen Entscheidung v. 21. December 1859 Z. 15032 der k. k. Landeshauptkasse als hiergerichtlichem Depositenamte aufgetragen wurde, an die Einschreiter Thomas Grafen **Romer** den Betrag pr. 3162 fl. 2 kr. ö. W., an **Antonia Tarnawska** den Betrag pr. 426 fl. 95 kr. ö. W. und an **Melania Olearska** den Betrag pr. 281 fl. 63 kr. ö. W. aus dem im Staatsschulden-Tilgungsfonde seit 22. Juli 1853 erliegenden Betragtheil des Kaufpreises der Güter **Nidek dolny** pr. 4932 fl. $23\frac{1}{4}$ kr. CM. sammt 3% Zinsen zur theilweisen Befriedigung der ihnen als Rechtsnehmern der Gläubiger der Elisabeth Gräfin **Lubieniecka**'schen Gangmasse auf Grundlage der ergangenen Repartition aus dem Kaufschillinge der Güter **Nidek dolny** gehörigen Summen am 27. März 1860 Vormittags auszufolgen.

Hievon werden zur Wahrung ihrer allfälligen Rechte die Vormaligen Eigenthümer des Gutes **Nidek dolny** und zwar:

1. Die Erben nach Jakob Vincenz **Brzeziński** durch Hrn. Adam **Brzeziński**, ferner die übrigen dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Interessenten, als:
2. Frau Josefa **Oraczewska**.
3. Die Erben nach Alexander **Piliński**, namentlich: Felix, Stanislaus, Emil und Angela Grafen **Romer**.
4. Selig **Elsholz**.
5. Jeremias Sobet, Vincenz **Tworkowski**.
6. Katharina **Wiernkowa**.
7. Die Erben nach Valentin **Marynowski**, als: Thadäus **Marynowski**, Alexander **Marynowski**, Peter **Marynowski**, beziehungsweise dessen an seine Stelle tretenden Erben Theofile de **Łempickie Marynowska**, Josefa (Safie) de **Marynowskie Seck**, Julie de **Marynowskie Fox**, Thekla de **Marynowskie Niemyska**, Theresia **Marynowska**, Pauline de **Marynowskie Garlicka** und Ludovika de **Marynowskie** Gräfin **Potock**.
8. Die Eheleute Thomas und Anna **Ostrowskie** endlich
9. Blasius **Szeliski** —

oder im Falle des Todes aller Dieser (von 2. bis 9.) bezeichneten Interessenten deren ebenfalls unbekannte Erben durch den in der Person des Hrn. Landes-Advokaten **Dr. Alth** mit Substituirung des Hrn. Landes-Advokaten **Dr. Machalski** aufgestellten Curator und auch durch das unter Einem ausgefertigte Edict verständigt.

Krakau, am 1. Februar 1860.

Meteorologische Beobachtungen

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
24	2	33 66	— 0·6	97	Ost schwach	Trüb		— 5·1	+ 0·6
	10	33 98	— 3·6	90	Nord mittel	"			
25	6	33 85	— 5·4	94	West schwach	"			

Wiener-Börse-Bericht

vom 23. Februar.

Oeffentliche Schuld.

Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	65.75	66.—
Aus dem National-Anleben zu 5% für 100 fl.	78.—	78 20
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	97.50	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	70.20	70 40
dtto. „ $4\frac{1}{2}$% für 100 fl.	61.50	61.75
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	395.—	405 —
„ 1839 für 100 fl.	124.50	125.—
„ 1854 für 100 fl.	106 25	106.75
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	16.25	16.50

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	90.—	91.—
von Ungarn . . zu 5% für 100 fl.	72 50	73.—
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	71.—	71.50
von Galizien . . zu 5% für 100 fl.	71 25	71 75
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	69.—	69.50
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	69.25	69.50
von and. Kronländ. zu 5% für 100 fl.	87.—	94.—
mit der Verlosungs-Klausel 17 zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank . . . pr. St.	869 -	871.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	198 60	198.80
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. abgestempelt pr. St.	572 —	574.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1968 —	1970 —
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	265 —	265.50
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	173 25	173 75
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	134.—	134.25
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (50%) Einzahlung pr. St.	105 —	105.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 100 fl. (50%) Einz.	155 —	156.—
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 80 fl. (40%) Einzahlung	166. -	166.50
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	— —	—.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	442 —	444.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	212 —	215.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	342 —	345.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	102 50	103 —
10jährig zu 5% für 100 fl.	98 50	99 —
verlosbar zu 5% für 100 fl.	93 —	93.50
der Nationalbank auf österr. Wäh. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—.—
verlosbar zu 5% für 100 fl.	88 50	89 —

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung . . pr. St.	102.—	102.25
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	103 —	103 50
Esterházy zu 40 fl. CM. „	84.—	85.—
Salm zu 40 „ „	38.50	39.—
Palffy zu 40 „ „	39 —	39 50
Clary zu 40 „ „	36.75	37.25
St. Genois zu 40 „ „	37.—	37 50
Windischgrätz zu 20 „ „	22.75	23 25
Waldstein zu 20 „ „	27.—	27 50
Keglevich zu 10 „ „	16.—	16 50

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. $3\frac{1}{2}$%	111.50	111.50
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	111 80	111.80
Hamburg, für 100 M. B. $2\frac{1}{2}$%	99 —	99.—
London, für 10 Pfd. Sterl. $2\frac{1}{2}$%	130.50	130.50
Paris, für 100 Franken $3\frac{1}{2}$%	—.—	52.—

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	6 fl. —19 Nkr.	— fl. —— Nkr.
Kronen	17 fl. — 90 „	— fl. —— „
Napoleonsd'or	10 fl. — 49 „	10 fl. —48 „
Russ. Imperiale	10 fl. — 70 „	— fl. —— „

Kundmachung.

Vom **15. November 1859** angefangen wird auf der **k. k. priv. galiz. Carl-Ludwig-Bahn** nachstehende Fahrordnung in Wirksamkeit treten.

Personen-Züge.

von Krakau nach Przeworsk

Station	Personenzug N. 1 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.	Gemischter Z. N. 3 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Krakau	Vorm.		10	30	Früh		5	40
Bierzanów	10	43	10	44	5	57	6	—
Podłęże	10	59	11	2	6	20	6	28
Kłaj	11	17	11	17	6	48	6	49
Bochnia	11	32	11	37	7	9	7	18
Słotwina	11	57	12	1	7	43	7	52
Bogumiłowice	12	30	12	30	8	30	8	31
Tarnów	12	42	12	50	8	45	8	57
Czarna	1	23	1	24	9	39	9	41
Dębica	1	42	1	47	10	4	10	12
Ropczyce	2	7	2	10	10	37	10	39
Sędziszów	2	22	2	27	10	55	11	5
Trzciana	2	45	2	47	11	28	11	31
Rzeszów	3	10	3	20	12	1	Mittag	
Łańcut	3	49	3	54	—	—	—	—
Przeworsk	4	30	Nachm.		—	—	—	—

von Przeworsk nach Krakau

Station	Personenzug N. 2 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.	Gemischter Z. N. 4 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Przeworsk	Vormit.		9	—	—	—	—	—
Łańcut	9	36	9	41	—	—	—	—
Rzeszów	10	10	10	20	Nachm.		2	15
Trzciana	10	43	10	45	2	46	2	47
Sędziszów	11	3	11	8	3	10	3	20
Ropczyce	11	20	11	23	3	36	3	38
Dębica	11	43	11	48	4	3	4	12
Czarna	12	6	12	7	4	34	4	35
Tarnów	12	40	12	48	5	17	5	30
Bogumiłowice	1	—	1	—	5	44	5	45
Słotwina	1	29	1	33	6	23	6	30
Bochnia	1	53	1	58	6	55	7	2
Kłaj	2	13	2	13	7	22	7	23
Podłęże	2	28	2	31	7	42	7	45
Bierzanów	2	46	2	47	8	5	8	6
Krakau	3	—	Nachm.		8	24	Abends	

von Krakau nach Wieliczka — Gemischter Zug Nr. 17

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Krakau	Vorm.		11	—
Bierzanów	11	22	11	25
Wieliczka	11	40	Vorm.	

von Wieliczka nach Niepołomice — Gemischter Zug Nr. 18

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Wieliczka	Nachm.		1	30
Bierzanów	1	42	1	45
Podłęże	2	10	2	20
Niepołomice	2	30	Nachm.	

von Niepołomice nach Wieliczka — Gemischter Zug Nr. 19

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Niepołomice	Nachm.		3	30
Podłęże	3	40	3	50
Bierzanów	4	15	4	18
Wieliczka	4	33	Nachm.	

von Wieliczka nach Krakau — Gemischter-Zug Nr. 20

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Wieliczka	Abends		6	—
Bierzanów	6	12	6	15
Krakau	6	40	Abends	

Anmerkung.

Der Personenzug Nr. 1 steht in Verbindung **von** Wien, Brünn, Olmütz, Troppau, Bielitz, Granica und Myslowitz.
dtto Nr. 2 dtto **nach** Wien, Brünn, Olmütz, Troppau, Bielitz.
Die gemischten Züge Nr. 18 und 19, verkehren nach Erforderniß.

Von der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

(601. 9)

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5, 40 Früh, (Ankunft 12, 1 Mittags); nach Przeworsk 10, 30 Vorm. (Ankunft 4, 30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11, 40 Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uh. 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds
Aus Rzeszów (Abgang 2, 15 Nachm.) 8, 24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6, 40 Abends.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.